

|               |                                   |
|---------------|-----------------------------------|
| Vergabenummer | 01/Winter 25-27/<br>M005977007/25 |
|---------------|-----------------------------------|

Maßnahme

Winterdienst 2025-2027

Leistung

Durchführung des Winterdienstes an den Liegenschaften des Landkreises Mansfeld-Südharz

## BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

### 1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

.....

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

### 2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

Landkreis Mansfeld-Südharz,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22,  
06526 Sangerhausen

Gebäude

Raum

### 3 Ausführungsfristen

Anlieferung

01.11.2025

Ende der Ausführung

31.10.2027

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

Die Winterdienstperioden  
beginnen jeweils am 01.11. und  
enden am 31.03. des Folgejahres.  
Das Vertragsverhältnis ist  
befristet. Der Vertrag beginnt  
am 01.11.2025 und endet zum  
31.03.2027, ohne dass es einer  
Kündigung bedarf.

### 4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche ..... Prozent

☐ für jeden Werktag ..... Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

..... -fach und zugleich  
bei .....  
..... -fach einzureichen.

## **6 Sicherheitsleistung (§ 18)**

### **6.1 Stellung der Sicherheit**

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

### **6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

## **7 Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

.

## **8 - frei -**

## **9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Es gelten die Bedingungen aus dem beiliegenden Vertrag:

1) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung ganz oder teilweise schuldhaft in Verzug beträgt die Vertragsstrafe für jede vollendete Stunde des Verzugs 0,2 % des Nettorechnungspreises. Die Gesamtsumme der zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf

5 % des Nettoabrechnungspreises der rückständigen Leistung beschränkt. Die Vertragsstrafe wird ab der ersten vollendeten Stunde nach Ablauf des vereinbarten Leistungstermins berechnet.

Steht dem Auftraggeber wegen Verzugs ein Schadensersatzanspruch zu, so sind die aus dem Überschreiten der Ausführungsfristen herrührenden Strafen hierauf anzurechnen.

Im Falle einer einvernehmlichen Änderung des Leistungstermins gerät der Auftragnehmer erst in Verzug, wenn die in den Satzungen der Gemeinden vorgeschriebenen Ausführungsfristen überschritten werden. Die Änderung des Leistungstermins muss in Textform zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erfolgen.

2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einer entsprechende Betriebspflichtversicherung in einer solchen Höhe abzuschließen, die den Gegebenheiten - auch nach eingetretenen Änderung - Rechnung trägt. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist für die Dauer der Leistungserbringung mit einem im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Unternehmen in Höhe von

- 3.000.000,00 € für Personenschäden,
- 2.000.000,00 € für Sach- und Umweltschäden,
- 1.500.000,00 € Bearbeitungsschäden

abzuschließen und auf Anforderung des Auftraggebers anhand einer Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.

- 3) Es besteht seitens des Auftraggebers keine Abnahmeverpflichtung in Höhe der angegebenen Häufigkeiten der Einsätze in den Preisblättern. Die Einsätze werden nach tatsächlichem Aufwand vergütet.
- 4) Eine Vorortbesichtigung während der Angebotserstellung findet auf Wunsch statt. (Ansprechpartner: Toni Billinger Tel. 03464 535-5119).
- 5) Eine Liste der jeweiligen Ansprechpartner (Hausmeister) der einzelnen Liegenschaften wird rechtzeitig vor Leistungsbeginn übergeben.
- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----